

Nach acht Monaten Bauzeit ist der Bonifatiuskirchhof wieder freigegeben

Der grundhafte Ausbau und die Neugestaltung der Straße Bonifatiuskirchhof sowie des Platzes vor der Post war in diesem Jahr ein zentrales Bauvorhaben im Herzen der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts. Nach acht Monaten Bauzeit konnte am 29. November 2019 das Vorhaben beendet und die Straße für den Verkehr wieder freigegeben werden.

Die gemeinsame Maßnahme von der Stadt Aschersleben und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung umfasst ein Gesamtvolumen von rund 840.000 Euro. Davon entfallen rund 667.000 Euro an städtischen Mitteln auf den Bereich Straßenbau und 31.000 Euro auf den Bereich Straßenbeleuchtung. Gefördert wurde der Straßenbau sowie die Straßenbeleuchtung mit Mitteln des Programmes „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und des Programmes „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“.

Der Ausbau des Bonifatiuskirchhofes erfolgte auf einer Länge von 150 Metern – ab der Einmündung Breite Straße bis einschließlich der Kreuzung vor der Post. In der Bestehornstraße wurde eine Asphaltdeckensanierung vom grundhaft ausgebauten Knoten bis zur Heinrichstraße durchgeführt.

Mit dem Straßenbau wurde der vorhandene Mischwasserkanal auf einer Länge von rund 160 Metern sowie die Hausanschlussleitung auf einer



Am 29. November 2019 konnte mit dem offiziellen Banddurchschnitt der Bonifatiuskirchhof nach dessen grundhaften Ausbau für den Verkehr wieder freigegeben werden. Dezernent Michael Schneidewind (Mitte) vertrat die Stadt Aschersleben, Hjalmar Linder (rechts) die Ascanez GmbH. Weitere Gäste waren unter anderem Vertreter der Baufirma sowie die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses.

Foto: Stadt Aschersleben

Länge von rund 130 Metern erneuert. Es wurden rund 460 Meter Borde aus Naturstein gesetzt sowie mehr als 1100 Quadratmeter Gehwege und Nebenbereiche mit Naturstein gepflastert. Des

Weiteren sind die vorhandenen Straßenleuchten auf LED umgerüstet und zwei Leuchten an den Fußgängerüberwegen neu errichtet worden.

Fortsetzung auf Seite 12



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?
Dann probieren Sie die Harzer Würstchen von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de/harzhunger



Geschenk-Ideen finden Sie bei uns!

- ☆ Accessoires
- ☆ Gutscheine
- ☆ Bekleidung
- ☆ Neuwagen
- ☆ VW Logo
- ☆ Modellautos
- ☆ Gebrauchtwagen

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit.

TRÄGER autohaus

06467 Stadt Seeland OT Hoym, Tel. 034741 389, www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Jahresabschluss 2018 – Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen**
- **Verlängerung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben-Innenstadtsanierung“**
- **Allgemeinverfügung verkaufsoffene Sonntage 2020**
- **Sprechzeiten Schiedsstelle der Stadt Aschersleben 2020**
- **Zuständigkeiten Schiedsstelle der Stadt Aschersleben 2020**
- **Flurbereinigungsbeschluss OU Aschersleben B 180**
- **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Regenerative Energien – Wind und Solar als gesamtträumliches Konzept**

Jahresabschluss 2018

**Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Str. 26
06449 Aschersleben**

Gesellschafterbeschluss vom 7. November 2019 (Beschluss Nr. III/2019)

- 1) Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 39.611.531,00 EUR und einem Jahresüberschuss von 2.340.591,13 EUR wird festgestellt.
- 2) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.340.591,13 EUR wird an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile ausgeschüttet. Der Ausschüttungstermin ist der 21. November 2019.
- 3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
- 4) Der Geschäftsführer, Herr Peter Heister, wird für das Geschäftsjahr 2018 entlastet.
- 5) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist gemäß § 7 Abs. 2 g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH ermächtigt, nachfolgenden Gesellschafterbeschlüssen der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH zuzustimmen.

ASCANETZ GmbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der ASCANETZ GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.721.669,51 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.

- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 EUR enthält den aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 19.01.2007 an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuführenden Gewinn in Höhe von 995.015,37 EUR.
- c) Dem Geschäftsführer, Herrn Hjalmar Lindner, wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH wird mit einer Bilanzsumme von 624.179,98 EUR und einem Jahresüberschuss von 12.776,49 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.776,49 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.
- c) Den Geschäftsführern, Herrn Peter Heister und Herrn Mike Eley, wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die eine Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Ge-

sellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass ein in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Ange-

messenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben in den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet, worden sind geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

Leipzig, den 21. Mai 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. Januar 2020 bis einschließlich 21. Januar 2020 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung, Zimmer 203, der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 26, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch 09.00–12.00 Uhr
 Dienstag 09.00–12.00 Uhr und
 13.00–16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00–12.00 Uhr und
 13.00–18.00 Uhr
 Freitag 09.00–11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Peter Heister
 Geschäftsführer

Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Ernennung des Kameraden Martin Bork, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrleiter und des Kameraden Marcus Trimpert, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Mehringen mit Wirkung ab 27.11.2019 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

Verlängerung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben-Innenstadtsanierung“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 die Verlängerung der Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Aschersleben-Innenstadt“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2021, bis zum 31.12.2026 beschlossen.

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Sonntagsöffnung im Jahr 2020

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnung im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖff-ZeitG LSA), verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 33/06 vom 27. November 2006 (S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.01.2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Aschersleben wie folgt geregelt:

- Die Stadt Aschersleben erlaubt an folgenden Sonntagen im Jahr 2020 die Öffnung aller Verkaufsstellen im Innenstadtbereich (Historische Altstadt). Dieser wird durch die Straßen Hinter dem Zoll, Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bonifatiuskirchhof, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Über dem Wasser, Apothekergaben, Badergasse, Weinberg, Zippelmarkt, An der Darre, Burgplatz und Vor dem Steintor begrenzt; hiervon ausgenommen sind lediglich Gewerbetreibende oder Kaufparks, denen nach eigener Antragstellung aus besonderem Anlass eine Öffnung zu anderen als den nachfolgend genannten Sonntagen per Einzelverfügung genehmigt wurde oder noch genehmigt wird:

Sonntag, den 08.03.2020
 von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Sonntag, den 21.06.2020
 von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Sonntag, den 13.09.2020
 von 13.00 bis 18.00 Uhr
 Sonntag, den 20.12.2020
 von 13.00 bis 18.00 Uhr

- Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde die Öffnung von Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr erlauben. Das bereits im Jahr 2019 durchgeführte Frühlingsfest und die neu eingeführten Veranstaltungen Fête de la Musique und Heimatshoppen/Tag der Regionen sollen sich in den nächsten Jahren zu traditionellen Veranstaltungen und zum Besuchermagnet der Bürger und Gäste von Aschersleben und der umliegenden Gemeinden entwickeln. Diese besonderen Anlässe sollen so die Attraktivität und Belebung der Innenstadt weiter steigern. Auch die Adventszeit als solche stellt aufgrund des erhöhten Interesses der Bevölkerung zur Belebung der Innenstadt in der Vorweihnachtszeit einen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes dar und rechtfertigt somit die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich. Eine Begrenzung auf bestimmte Handelszweige wird dabei nicht vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, einzulegen.


 Michelmann

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden im Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Presseraum, Zimmer 2.22 statt.

Für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt.

Januar 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 09.01.2020 17:00–18:00 Uhr

Februar 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 06.02.2020 17:00–18:00 Uhr

März 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 05.03.2020 17:00–18:00 Uhr

April 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 02.04.2020 17:00–18:00 Uhr

Mai 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 07.05.2020 17:00–18:00 Uhr

Juni 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 04.06.2020 17:00–18:00 Uhr

Juli 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 02.07.2020 17:00–18:00 Uhr

August 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 06.08.2020 17:00–18:00 Uhr

September 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 03.09.2020 17:00–18:00 Uhr

Oktober 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 01.10.2020 17:00–18:00 Uhr

November 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 05.11.2020 17:00–18:00 Uhr

Dezember 2020, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 03.12.2020 17:00–18:00 Uhr

Änderungen der Sprechzeiten und des Sitzungsraums sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und soweit dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben bekannt gemacht.

Aschersleben, den 28.11.2019


 Michelmann
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die **Schiedsstelle der Stadt Aschersleben** ist für die Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 28.11.2019


 Michelmann
 Oberbürgermeister



**Landesverwaltungsamt –
Obere Flurbereinigungsbehörde**

Anschrift: Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale)

**- Öffentliche Bekanntmachung -
Flurbereinigungsbeschluss
OU Aschersleben B 180
vom 15.11.2019**

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-
Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das

**Flurbereinigungsverfahren
OU Aschersleben B 180**

in den Landkreisen Salzlandkreis, Mansfeld-Süd-
harz und Harz angeordnet.

Das Verfahren wird nach den §§ 87 ff. FlurbG
vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Hal-
berstadt als Flurbereinigungsbehörde durchge-
führt. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- in der Gemarkung Aschersleben jeweils Teile
der Flur 17, 19, 34 und 35;
- in der Gemarkung Ermsleben jeweils Teile der
Fluren 5 und 6;
- in der Gemarkung Westdorf Flur 5 und jeweils
Teile der Fluren 1, 2, 3 und 4
- in der Gemarkung Quenstedt jeweils Teile der
Fluren 1, 4, 8, 9, 10 und 12
- in der Gemarkung Welbsleben jeweils Teile
der Fluren 1, 2, 3, 4 und 6.

Dem Verfahren unterliegen die im Verzeichnis der
Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das
Verzeichnis der Verfahrensflurstücke mit Stand vom
22.10.2019 ist Anlage dieses Beschlusses. Als wei-
tere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebiets-
karte mit Stand vom 22.10.2019, in der die Grenze
des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie
die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche
von ca. 1.610 ha und ist mit dem Einwirkungsbe-
reich des Unternehmens identisch.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsge-
richtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fas-
sung wird hiermit die sofortige Vollziehung ange-
ordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen
die Anordnung der Flurbereinigung keine auf-
schiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10
FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurberei-
nigungsgebiet gehörenden Grundstücke,
die den Eigentümern gleichstehenden Erb-
bauberechtigten sowie die Inhaber von iso-
liertem Gebäudeeigentum;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in
deren Bezirk Grundstücke vom Flurberei-
nigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen
Rechts, die Land für gemeinschaftliche
oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39
und 40 FlurbG) oder deren Grenzen ge-
ändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebi-
et mit dem Flurbereinigungsgebiet
räumlich zusammenhängt und dieses be-
einflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurberei-
nigungsgebiet gehörenden Grundstü-
cken oder von Rechten an solchen Rechten
oder von persönlichen Rechten, die
zum Besitz oder zur Nutzung solcher
Grundstücke berechtigen oder die Benut-
zung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den
§§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des
neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2
FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurberei-
nigungsgebiet gehörenden Grundstücken,
denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs-
oder Ausführungskosten auferlegt wird (§
42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die
zur Errichtung fester Grenzzeichen an der
Grenze des Flurbereinigungsgebietes mit-
zuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die
Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem
Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentli-
chen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurberei-
nigungsverfahrens führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft der Flurberei-
nigung OU Aschersleben B 180“**

und hat ihren Sitz in der Stadt Arnstein, Ortsteil
Quenstedt im Landkreis Mansfeld- Südharz.

Träger des Unternehmens „Neubau der B 180
Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt“
im Flurbereinigungsverfahren ist die Bundesrepu-
blik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, ver-
treten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses
vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2
FlurbG Nebenbeteiligter im Sinne von § 10 Nr. 2
FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich
sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsver-
fahren berechtigen können, sind innerhalb von 3
Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungs-
behörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuord-
nung und Forsten Altmark Anschrift Akazienweg
25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1
FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurberei-
nigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder
von Rechten an solchen Rechten oder von
persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur
Nutzung solcher Grundstücke berechtigen
oder die Benutzung solcher Grundstücke be-
schränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche
Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den
zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden
Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte
oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserlei-

tungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischerei-
rechte usw. die vor dem 01.01.1900 begrün-
det sind und deshalb der Eintragung in das
Grundbuch nicht bedurften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das
Grundbuch oder das Liegenschaftskataster
übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurberei-
nigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu set-
zenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach frucht-
losem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht
mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemel-
det oder nachgewiesen, so kann die Flurberei-
nigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und
Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).
Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG be-
zeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor
der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes eben-
so gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte,
demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des
Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist
(§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechts-
übertragung außerhalb des Grundbuches (z. B.
Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Be-
teiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse
beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtig-
ung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den
Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung
der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung
möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur
Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gel-
ten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschrän-
kungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen
ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehör-
de nur Änderungen vorgenommen werden,
die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbe-
trieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,
Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit
Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde er-
richtet, hergestellt, wesentlich verändert oder
beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke,
Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld-
und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefäl-
len, soweit landeskulturelle Belange, insbe-
sondere des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit
Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde
beseitigt werden. Andere gesetzliche Vor-
schriften über die Beseitigung von Reb- und
Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Än-
derungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt
oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurberei-
nigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die
Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zu-
stand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen,
wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34
Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorge-
nommen worden, so muss die Flurbereinigungsbe-
hörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3
FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur
Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschlä-

ge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 234 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Sachgebiet 13, 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, Zimmer 131 während der Dienststunden eingesehen werden. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Teichmann

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/allfmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erhältlich.

Landesverwaltungsamt Halle, 15.11.2019
409 – Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: OU Aschersleben B 180
Landkreise: Salzlandkreis, Mansfeld-Südharz, Harz
Verf.-Nr.: SLK020

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.11.2019

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt“. Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStrG für das Unternehmen „Neubau der B 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt“ ist am 24.08.2011 eingeleitet worden. Am 14.11.2011 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten. Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ferner greift das Vorhaben störend in die Struktur der betroffenen Gemarkungen ein und zieht Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die allgemeine Landeskultur nach sich. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes zwingend erforderlich. Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resultierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehnergemeinschaft zu zahlen. Für die Abgrenzung des Gebietes, das nach den Vorschriften der §§ 87 ff. FlurbG bearbeitet werden soll, war maßgebend, den anstehenden Landverlust auf einen möglichst großen Kreis von Eigentümern zu verteilen und die entstehenden landeskulturellen Nachteile möglichst vollkommen auszugleichen. Das Verfahrensgebiet wurde aufgrund der Rahmenbedingungen der Flächeninanspruchnahme für die Straßenbaumaßnahme sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen abgegrenzt. Der Einwirkungsbereich des Unternehmens ist identisch mit dem Verfahrensgebiet. Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungsrahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5

Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 22.10.2019 in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens OU Aschersleben B 180 nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Das Unternehmen ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2015 und Änderungsbeschluss vom 17.12.2018 durch das Landesverwaltungsamt als „Neubau der B 180 OU Aschersleben/Süd - Quenstedt“ festgestellt worden. Das Bau-recht liegt damit vor.

Für den Bau der Ortsumgehung Aschersleben/Süd - Quenstedt besteht nach dem Fernstraßen-ausbaugesetz vordringlicher Bedarf. Nach § 17e Abs. 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf besteht, keine aufschiebende Wirkung.

Der Unternehmensträger plant im März 2020 mit Maßnahmen im Bereich der zukünftigen Trasse zu beginnen. Ein zeitnahe Baubeginn ist zu erwarten.

Durch das Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrsaufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen, besonders der Stadt Aschersleben, zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Realisierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig einzustufen. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderliche Dringlichkeit im Falle einer Flurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG ist mithin gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

1. Die Teilnehnergemeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zeitnah die vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3

FlurbG für die Einweisung in die Flächen ab Frühjahr 2020 zu beantragen.

- Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.
- Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind dadurch gegeben.

gez. Teichmann

Verfahrensname OU Aschersleben B180
Verfahrensnummer 27033
Verfahrenskennung SLK020

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 17

9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67

Flächensumme der Flur: 139,6743 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 56

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 19

117, 118/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 145, 146, 147, 148/1, 148/2

Flächensumme der Flur: 29,3958 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 29

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 34

12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 13/3, 13/5, 13/6, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26

Flächensumme der Flur: 11,7511 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 17

Gemarkung: Aschersleben (151274) Flur 35

1/1, 1/2, 21

Flächensumme der Flur: 6,9224 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 3

Flächensumme der Gemarkung Aschersleben: 187,7436 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Aschersleben: 105

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 5

69/1, 92/70, 93/70, 96/71, 104/71, 105/71

Flächensumme der Flur: 5,1096 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 6

Gemarkung: Ermsleben (151277) Flur 6

84, 85, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 87/1, 87/2

Flächensumme der Flur: 27,3230 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 8

Flächensumme der Gemarkung Ermsleben: 32,4326 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Ermsleben: 14

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 1

4/1, 6, 7/1, 8/1, 9, 10, 11, 13/1, 15/1, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 33, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 42/3, 44, 46/1, 46/2, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 58/1, 61/1, 62/1, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 62/9, 62/10, 62/12, 62/13, 62/16, 62/21, 62/23, 62/24, 62/25, 62/26, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 64/12, 64/14, 64/15, 65, 66/1, 66/3, 66/4, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 66/12, 79/41, 80/41, 89/16, 92/34, 98/8, 103/50, 114/35, 115/35, 122/40, 127/59, 132/39, 133/39, 136/43, 137/43, 138/43, 150/45, 155/59, 156/59, 162/42, 167/42, 169/16, 170/2, 172/1, 173/3, 174/3, 175/34, 176/34, 177/34, 178/34, 179/34, 181/60, 182/60, 183/60, 184/48, 185/48, 187, 188

Flächensumme der Flur: 168,1133 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 120

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 2

3/1, 3/2, 3/4, 3/5, 3/8, 3/10, 3/11, 3/14, 3/15, 3/17, 3/18, 4, 5, 7/8, 7/11, 7/12, 7/13, 7/14, 7/15, 7/16, 7/17, 7/18, 7/19, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7

Flächensumme der Flur: 106,8054 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 31

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 3

87, 107, 108, 109, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 114, 115, 116, 119, 121, 122, 125/1, 126, 127, 144/1, 146/3, 150/3, 152/1, 152/2, 152/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 153, 359/155, 367/154, 368/154, 385/145, 386/145, 387/145, 388/145, 389/145, 397/118, 517/111, 545/88, 577/129, 582/145, 593/129, 594/129, 607/123, 608/123, 610/120, 630/145, 631/145, 666/124, 667/124, 668/112, 669/112, 670/118, 671/118, 672/120, 673/120, 674/120

Flächensumme der Flur: 73,2044 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 57

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 4

2/20, 2/21, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 4/4, 4/5, 4/6, 5/1, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 6/1, 6/2, 6/3, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/19, 9/20, 9/22, 9/24, 9/25, 9/26, 9/27, 9/33, 9/54, 9/55, 9/57, 9/58, 9/59, 9/60, 20, 22, 23/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27, 34/1, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 61, 64/1, 66/41, 67/41, 68/39, 69/39, 70/21, 71/21, 72/21, 73/21, 74/21, 75/21, 76/21,

77/21, 78/29, 79/29, 80/29, 81/29, 82/29, 83/62, 84/62, 85/62, 86/65, 87/65, 88/19, 91/28, 92/28, 93/28, 94/28, 95/28, 99/33, 100/30, 101/30, 102/59, 103/59, 104/60, 105/60, 106/60, 107/57, 108/57, 109/58, 110/58, 111/25, 116/31, 117/32, 120/1, 121/48, 123/53, 124/53, 125/19, 126/19, 127/25, 128/25, 131/40, 132/40, 133, 134

Flächensumme der Flur: 201,4680 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 139

Gemarkung: Westdorf (151296) Flur 5

1/1, 5, 7, 9, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15/6, 16/6, 17/2, 18/2, 19/2, 21/11

Flächensumme der Flur: 68,7630 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 14

Flächensumme der Gemarkung Westdorf: 618,3541 ha

Flurstücksanzahl der Gemarkung Westdorf: 361

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 1

1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 13/1, 13/2, 14, 15, 17/28, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 19/1, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22/1, 22/2, 23, 24/1, 28/1, 29, 40/22, 43/25, 44/25, 45/4, 52/10, 53/10, 54/10, 55/10, 57/2, 60/10, 61/10, 62/32, 64/10, 65/10, 66/10, 68/1, 70/22, 73/22, 74/22, 75/10, 76/10, 77/30, 78/30, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 91/1

Flächensumme der Flur: 181,5220 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 69

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 4

3, 6/1, 38/2, 39/2, 70/1, 71/1

Flächensumme der Flur: 4,7361 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 6

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 8

1, 2, 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25/1, 25/2, 26/1, 28/1, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 32/1, 34/1, 34/2, 36/1, 50/1, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67/1, 68, 69, 70/1, 71, 72, 73/1, 74, 75/1, 76/1, 80/8, 80/10, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/17, 83, 85, 87/1, 87/2, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8, 87/10, 87/11, 87/12, 87/13, 90/1, 93, 95, 98/31, 99/31, 105, 114/87, 115/87, 116/87, 117/87, 124, 127, 134/30, 141/31, 147/31, 178/87, 179/87, 180/87, 181/87, 182/87, 183/87, 184/87, 185/87, 186/87, 187/87, 190/87, 192/87, 194/87, 195/87, 196/87, 197/87, 198/87, 199/87, 200/87, 201/87, 202/87, 203/87, 205/87, 206/87, 218/92, 225/20, 226/20, 246/21, 247/21, 250/34, 259/87, 260/87, 269/87, 271/36, 272/36, 273/87, 274/87, 287

Flächensumme der Flur: 91,9826 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 122

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 9

2, 5/1, 8/1, 10/1, 12/1, 16, 17/1, 22/1, 24/1, 26/1, 27/1, 35/1, 38/1, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 78/17, 80/19, 81/19, 90/3, 91/4, 100/13, 101/14, 102/15, 105/27, 116/6, 117/6, 118/7, 120/20, 121/20, 122/20, 124/18, 125/23, 127/9, 129/11,

130/11, 137/32, 138/33, 139/34, 145/64,
146/65, 147/66, 148/32, 155/40, 156/40
Flächensumme der Flur: 55,6660 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 65

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 10

1, 3/1, 6/1, 7/1, 9/1, 10, 11/1, 11/2, 11/3,
12/2, 12/3, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7,
13/8, 13/9, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/4, 20/1,
20/2, 22/1, 26/1, 27, 28, 30, 31, 32, 33/1, 35,
36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 40/2, 42,
44/1, 44/2, 44/3, 206/13, 207/13, 208/13,
209/13, 210/13, 211/13, 212/13, 213/13,
214/13, 220/41, 241, 259/2, 263/8, 267/9,
290/20, 306/23, 308/23, 309/24, 310/25,
313/29, 314/29, 323/41, 332/11, 333/11,
366/38, 368/23, 369/23, 387/17, 405/7,
406/7, 407/7, 411/9, 463/14, 464/14,
484/12, 485/12, 486/12, 487/12, 488/12,
489/12, 490/12, 491/12, 492/12
Flächensumme der Flur: 58,9732 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 87

Gemarkung: Quenstedt (151985) Flur 12

4/1, 4/2, 8/2, 8/7, 54/1
Flächensumme der Flur: 5,1768 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 5

Flächensumme der Gemarkung Quenstedt: 398,0567 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Quenstedt: 354

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 1

2/1, 3/1, 4, 5, 7, 8/1, 8/2, 10/4, 10/5, 11/1,

12, 13/1, 14/1, 15, 17/1, 18/1, 19, 20/1,
20/2, 20/3, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4, 21/5,
21/6, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/7, 22/8,
22/9, 23/1, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 207/9,
208/9, 209/9, 210/9, 215/21, 216/21,
217/21, 218/9, 219/21, 220/9, 221/21,
222/9, 223/21, 224/9, 226/9, 227/21,
235/6, 237/18, 240/6, 261/21, 262/21

Flächensumme der Flur: 96,6843 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 61

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 2

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10,
2/1, 4, 5, 7, 8/1, 10, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2,
14/3, 15/1, 15/2, 15/3, 16/1, 17, 18, 19,
20/1, 21/1, 22/1, 23, 24/1, 27/1, 30/1, 31/1,
32/9, 32/10, 44, 86, 87, 110/20, 128/1,
207/6, 228/41, 232/25, 235/28, 241/32,
244/42, 248/22, 249/22, 250/22, 257/13,
258/13, 259/13, 262/13, 273/43, 274/43,
275/43, 276/43, 277/43, 278/43, 279/9,
280/9, 281/9, 282/43, 283/43, 284/43,
285/43, 286/43, 295/27, 303/29, 305/22,
306/22, 307/22, 308/22

Flächensumme der Flur: 128,0055 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 76

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 3

3/1, 4, 12/1, 13/1, 15/1, 17/1, 21/1, 38/1,
38/2, 39, 40, 50/1, 51/1, 51/2, 51/3, 51/4,
51/5, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 55, 56/1,
56/2, 56/3, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 61,
63/1, 69/1, 72, 73, 74, 75, 76/1, 77/1, 79/1,
79/2, 79/3, 79/4, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3,
87/1, 134/38, 135/38, 136/38, 144/38,
146/51, 147/51, 163/16, 164/16, 165/16,

175/14, 190/52, 191/52, 254/51, 255/51,
263/79, 271/79, 276/2, 314/85, 319/62,
320/62, 322/79, 326/56, 327/56, 328/56,
367/82, 368/82

Flächensumme der Flur: 95,8267 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 74

Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 4 2/2

Flächensumme der Flur: 12,4379 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 1

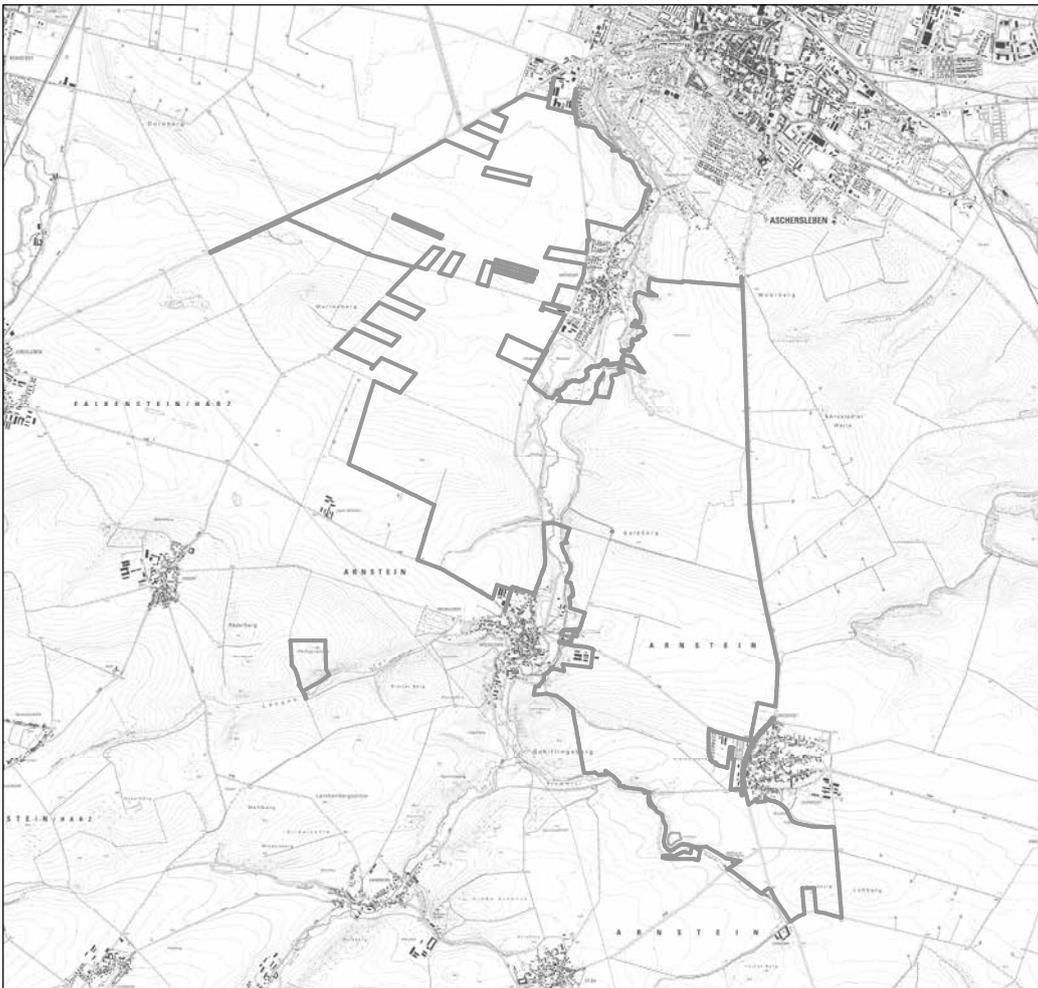
Gemarkung: Welbsleben (151994) Flur 6

1, 10/3, 11, 12, 13, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18/1,
20, 21/1, 21/2, 23/1, 25, 27/1, 28/1, 29/1,
29/2, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14,
30/15, 30/16, 30/17, 30/18, 30/20, 30/21,
30/22, 30/23, 30/24, 30/25, 30/26, 30/27,
30/28, 30/29, 33/1, 50, 51, 53/27, 57/29,
80/27, 81/27, 110/21, 122/27, 123/27,
124/19, 125/19, 126/19, 127/19, 128/19,
129/19, 130/19, 131/19, 132/19, 133/19,
134/10, 137/21

Flächensumme der Flur: 40,8842 ha
Flurstücksanzahl der Flur: 60

Flächensumme der Gemarkung Welbsleben: 373,8386 ha
Flurstücksanzahl der Gemarkung Welbsleben: 272

Flächensumme des Verfahrens: 1.610,4256 ha
Anzahl Flurstücke des Verfahrens: 1106



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen

Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flumeuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
OU Aschersleben B 180	SLK020
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG	
Gebietskarte	
Aktenzeichen	Landkreis
SLK 7.020	Salzlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 1610 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:35.000	22.10.2019

Quellervermerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)010312)

Stadt Aschersleben
Öffentliche Bekanntmachung
Ersatzbekanntmachung

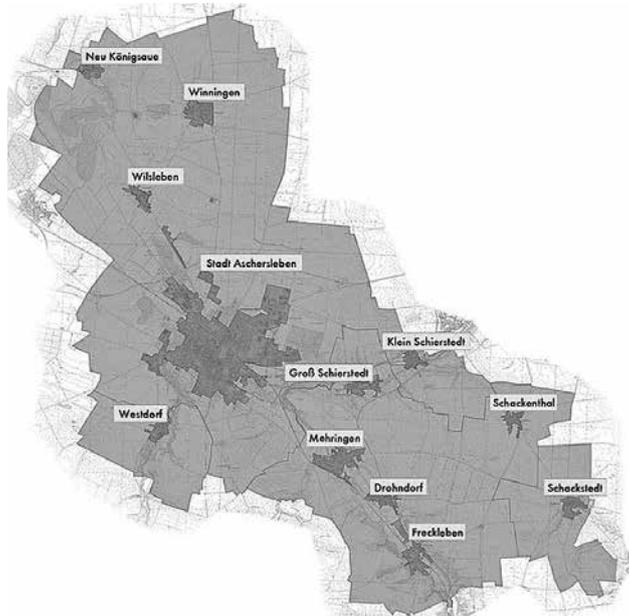
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans Regenerative Energien - Wind und Solar als gesamträumliches Konzept

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Datum vom 19.06.2019 unter der Beschluss-Nr. 551/19 den Entwurf des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans Regenerative Energien - Wind und Solar gebilligt und die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der sachliche Teilflächen-nutzungsplan stellt Sondergebiete dar sowohl für die Windenergienutzung als auch für die Freiflächenfotovoltaik im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Für Anlagen zur Energieerzeugung mittels Freiflächenfotovoltaik werden durch die dargestellten Sondergebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen. Die Sondergebiete für Windenergienutzung sind nachrichtlich an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst daher das gesamte Territorium der Stadt Aschersleben bestehend aus der Kernstadt Aschersleben und den 11 Ortschaften - siehe Karte.



Die Bekanntmachung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes Regenerative Energien - Wind und Solar in Aschersleben erfolgt in Form einer Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Der Entwurf mit den Teilplänen 1-8, den Übersichtsplänen Altbergbau 1-3 sowie der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom

02.01.2020 bis einschließlich
05.02.2020

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus - Markt 1, im Amt 30 Stadtplanung, Zimmer 4.64, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung

Montag	09.00- 12.00 Uhr 13.00- 15.00 Uhr	und
Dienstag	09.00- 12.00 Uhr 13.00- 16.00 Uhr	und
Mittwoch	09.00- 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00- 12.00 Uhr 13.00- 17.30 Uhr	und
Freitag	09.00- 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nach telefonischer Terminvereinbarung - 03473 / 958 610 - möglich.

Der Entwurf ist außerdem auf der Homepage der Stadt Aschersleben unter folgendem Link eingestellt und einzusehen: <https://www.aschersleben.de/cms/seiten-verwaltung/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar zu: Boden/Fläche/Kultur- und Sachgüter

- Informationen und Hinweise zur Beachtung der raumordnerischen Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung
- Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen und Bedenken zur Einordnung in die Planung
- Hinweise zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Hinweise zur Lage in Überschwemmungsgebieten und der Beachtung des Hochwasserschutzes
- Hinweise auf Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau auf die Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeiten
- Informationen zur Ingenieurgeologie, Geotechnik, Hydro- und Umweltgeologie
- Informationen zur Lage und Beachtung des Bauschutzbereichs des Sonderlandeplatzes (SPL) Aschersleben

Mensch/Landschaft/Landschaftsbild/Artenschutz

- Hinweise zur Beeinflussung des Landschaftsbildes und der Freiraumfunktion des Außenbereichs
- Hinweise auf die Nichtinanspruchnahme von Waldflächen
- Hinweise auf die Belange der Beachtung vorhandener Biotopstrukturen und des Biotopschutzes
- Hinweise auf artenschutzrechtliche Vorgaben der § 39 und die Beachtung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG
- Hinweise zu möglichen Störungen durch Reflexionen auf schutzbedürftige Gebiete und Nutzungen, insbesondere auf umliegende Wohnnutzungen und deren Vermeidung
- Hinweise auf die Lage von Kampfmittelverdachtsflächen und deren Beachtung bei der Vorhabenplanung

- Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale sowie Prognose zur Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild

Hierzu können folgende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen eingesehen werden:

- Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB vom März 2019, Verfasser: Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 18.01.2019, Az. 20221/30-00189.1
- Stellungnahme des Salzlandkreises vom 28.01.2019, Az. 61.72.01/01VE_STFNP_01/19, insbesondere der Fachämter
 - o Untere Wasserbehörde zur Lage in Überschwemmungsgebieten
 - o Untere Naturschutzbehörde zur Beachtung Artenschutz und Fauna
 - o Untere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Vorsorge
 - o Untere Bodenschutzbehörde zur Lage von Altlastenverdachts- und Altablagerungsflächen
 - o Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz in Bezug auf Kampfmittelverdachtsflächen
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 22.01.2019 zur Beachtung der Ziele der Raumordnung
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 14.01.2019, Az. 32.22-34290-3230/2018-937/2019 zur Lage des Altbergbaus und den Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeiten (Markscheide- und Berechtsamtswesen) sowie zur Ingenieurgeologie und Geotechnik

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@aschersleben.de“ vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2, Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Ergänzend wird gem. § 4 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aschersleben, den 14.12.2019

Michaelmann
 Oberbürgermeister



Fortsetzung von Seite 1

Trotz heutiger Verkehrsfreigabe werden in den kommenden Tagen noch Restleistungen in den Nebenbereichen ausgeführt.

Ein Ziel der Planungen war es, den Verkehrslärm zu reduzieren und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Die Fahrbahn des Bonifatiuskirchhofs wurde in Teilbereichen zugunsten der Gehwege etwas schmaler angelegt. Auch der Radius der Kurve vor der Post wurde verkleinert, um so die Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs zu reduzieren.

Die ohnehin geltende Tempo-30-Zone in diesem Bereich bleibt bestehen.

Im Rahmen der Tiefbauarbeiten wurden im Bau- feld zahlreiche unterirdische und teilweise unbekannte Versorgungsanlagen vorgefunden. Dies hatte speziell auf die geplante Terminkette im Kanalbau negative Auswirkungen. Die Anlagen mussten teilweise umverlegt bzw. nach entsprechenden Rücksprachen entfernt werden. Dennoch erfolgten die Kanalbauarbeiten nur unter erschwerten Arbeitsbedingungen.

Letztendlich konnte durch das kurzfristige Handeln der Ascanetz bei den Kabel- und Leitungsumverlegungen sowie durch das gleichzeitige Arbeiten bei den Straßenbauarbeiten in allen Bauabschnitten der entstandene Verzug weitestgehend kompensiert werden. Dennoch waren die Anlieger und alle von der Sperrung Betroffenen mit sehr starken Einschränkungen im Bau- feld konfrontiert. An dieser Stelle nochmals vielen Dank für die entgegengebrachte Geduld!

Aschersleber Sonntagsfrühstück trifft Architektur

Am Sonntag, 19. Januar 2020, lädt die Tourist-Information Aschersleben gemeinsam mit dem Grauen Hof zum ersten Aschersleber Sonntagsfrühstück im neuen Jahr ein. Unter dem Motto „Aschersleber Architektour(en)“ dreht sich dieses Mal alles um den baukulturellen Schatz Ascherslebens.

Genießen Sie ab 9.30 Uhr ein ausgedehntes Sonntagsfrühstück im gemütlichen Bistro des Grauen Hofes, bevor es um 11 Uhr auf Entdecker- tour durch die Stadt geht. In Aschersleben trifft moderne, zeitgenössische Architektur auf historische Bauwerke aus der Zeit der Renaissance, des Barock und der Gotik. Erleben Sie eine architektonische Vielfalt, die das Erscheinungsbild der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts entscheidend prägt.

Der Treffpunkt ist am Grauen Hof. Die Teilnahme- gebühr liegt bei 22 Euro pro Person für Frühstück und Führung. Wer nur an der Themenführung teil- nehmen möchte, zahlt 7 Euro pro Person. Anmel- dungen nimmt die Tourist-Information Aschersle- ben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), entge- gen.



Das Bild zeigt den Friseur Paul Brauner, Breite Straße 34, Aschersleben 1924.

Quelle: Stadtarchiv Aschersleben

Handwerk und visionäres Denken Sonderausstellung im Museum Aschersleben

Im Museum Aschersleben wird derzeit die Sonderausstellung „ALTES Handwerk - NEU erlebt“ gezeigt, welche in Kooperation mit der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entstanden ist. Den Kerngedanken „Zukunft braucht Tradition“ im Blick, zeigt die Exposition die lange Handwerkstradition Ascherslebens anhand von ausgewählten Gewerken. So gab es beispielsweise 1902 in Aschersleben 45 Bäcker. Seit 1833 gibt es die Bäckerei Behrens. Und so ist Hartwig Behrens Bäckermeister in fünfter Generation und führt das Handwerk seines Vaters und Urgroßvaters weiter. Er konnte ebenso als Leihgeber für die Ausstellung gewonnen werden wie Goldschmied Armin Kurnert und Zahntechnikermeister Alfred Funke. Auch seltene Fotos der Seifenfabrik von Gustav Kuntze sowie Stücke aus dem Nachlass des Friseurmeisters Paul Maarschneider sind zu sehen.

Gleichzeitig spannt die Ausstellung einen Bogen zu zeitgenössischen Arbeiten vier junger Künstle-

rinnen und Künstler, die an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle studieren. Gezeigt werden Arbeiten von Tareq Alghamian, Charlotte Antony, Sofia Mayer und René Weisbrich, sie stehen stellvertretend für die Vielfalt an Themen, Herangehensweisen und Techniken, die in der Studienrichtung Bildhauerei/Metall aktuell realisiert, entwickelt und reflektiert werden. Das Handwerk ist hierbei nicht der Ausgangspunkt, aber es ist notwendiges Mittel, die Ideen und Vorstellungen über ihr Verhältnis zur Welt ins Werk zu setzen.

Begleitend zu der Ausstellung „ALTES Handwerk - NEU erlebt“ bietet das Museum Aschersleben in der Adventszeit verschiedene „Mit-mach-Angebote“, u. a. widmet man sich am dritten und vierten Adventswochenende dem Backhandwerk.

Die Ausstellung kann bis zum 16. Februar 2020 besichtigt werden.

Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben 2020

Was hat sich im vergangenen Jahr in Aschersleben getan, wo wird sich 2020 etwas bewegen? Diese Fragen lassen sich am besten mit der traditionellen Busfahrt am **Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben** beantworten. Traditionsgemäß am Sonntag nach der Preisverleihung der Stadt Aschersleben, dieses Mal am **5. Januar 2020**, stehen die Busse und mit ihnen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur etwa zweistündigen Rundfahrt bereit.

Ab 15 Uhr ist das **Bestehornhaus** geöffnet. An der Selbstbedienungstheke werden wieder Kaffee und Kuchen zu jeweils 1,50 Euro gereicht. Danach beginnt um **16 Uhr** die Veranstaltung im großen

Saal des Bestehornhauses mit Oberbürgermeister Andreas Michelmann. Seine Rede beinhaltet den Rückblick auf das Jahr 2019 wie auch einen Ausblick auf das noch junge Jahr 2020. Außerdem wird Matthias Poeschel, Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt, von den Vorbereitungen des bevorstehenden Jubiläumsjahres berichten – schließlich werden 10 Jahre Landesgartenschau, 10 Jahre IBA, 20 Jahre Gartenträume Sachsen-Anhalt, 10 Jahre Ascania-Pferdefestival, 30 Jahre Städtepartnerschaft mit Peine, 10 Jahre Städtepartnerschaft mit Kerava (Finnland) sowie der 850. Todestag Albrecht des Bären begangen.

Für die musikalische Unterhaltung sorgen wieder die Einetaler Blasmusikanten.

Im Walzerschritt ums Mittelmeer Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie



Die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie lädt am 1. Januar 2020 zum Neujahrskonzert ins Bestehornhaus ein.
Foto: Simon Kirchhoff

„Wo die Zitronen blüh'n“ – Die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck lädt am Mittwoch, 1. Januar 2020, um 11 Uhr zum Neu-

jahrskonzert in das Bestehornhaus Aschersleben und begrüßt das neue Jahr „à la méditerranéenne“.

Auf einer abenteuerlichen, spannenden, ja vielleicht sogar kriminalistischen Reise, die ihren Ausgang im „Land, wo die Zitronen blüh'n“ nimmt, wendet sich das Ensemble ostwärts.

Dabei begegnen die Musiker und ihre Gäste dem Orpheus Offenbachs auf seinem Weg in die Unterwelt, treffen auf türkische Janitscharen in Mozarts berühmter „alla turca“, lassen sich von orientalischen Märchenerzählern verzaubern und gelangen schließlich nach Spanien, zu den wilden Stierkämpfen und schönen Frauen.

Die musikalische Vergnügungstour, die ganz im Zeichen der Werke der Wiener-Strauß-Dynastie steht, endet schließlich mit dem herrlichen Walzer „Souvenir de Nizza“ an der Côte d'Azur.

Mit von der Partie ist Mezzosopran Kinga Dobay, die ein vokales Feuerwerk entfachen wird. Da muss 2020 doch ein phantastisches Jahr werden...

Eintrittskarten für das Neujahrskonzert sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), oder unter www.eventim.de ab 22 Euro erhältlich.

Übergabe der Straße Marktring in Schackstedt

Nach sieben Monaten Bauzeit konnte der grundlegende Ausbau der Kreuzung Neue Reihe/ Speckgasse sowie der 2. Bauabschnitt der Straße Marktring inklusive dem Bau des Regenwasserkanals in Schackstedt im November 2019 fertiggestellt werden. Dieses Vorhaben wurde koordiniert durch die Stadt Aschersleben mit dem LSBB Halberstadt und dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung. Den Abschluss der im Gebietsänderungsvertrag festgeschriebenen Maßnahme, deren 1. Bauabschnitt 2015 begonnen und nun beendet wurde, machten umfangreiche Fördermittel des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte möglich.

Die Kosten für die diesjährige Gesamtbaumaßnahme betragen rund 476.000 Euro, darin sind Fördermittel in Höhe von rund 290.000 Euro enthalten. Die erforderlichen Eigenmittel werden durch die drei o.g. Auftraggeber und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen finanziert.

Im Zuge des grundhaften Ausbaus wurden durch den EBA 145 Meter Regenwasserkanal erneuert. Im Zuge der Tiefbauarbeiten wurden auf einer Länge von rund 30 Metern zahlreiche nicht in den Karten verzeichnete Altleitungen geborgen. Dies behinderte die Kanalarbeiten zeitweise. Im Bereich Straßenbau sind 170 Meter Straße Marktring erneuert worden sowie die dazugehörigen Gehwege und Parkflächen. Die Fahrbahn hat nun eine Breite von 5,50 Metern.



Die Übergabe der Straße Marktring erfolgte mit Banddurchschnitt durch (v.l.) Bernd Böhnke, ehemaliger Ortsbürgermeister, Dezernent Michael Schneidewind und Thomas Helbig, amtierender Ortsbürgermeister von Schackstedt.
Foto: Stadt Aschersleben

In der Kreuzung wurde auf einer Gesamtfläche von 480 Quadratmetern eine Betontragschicht sowie Asphalt aufgebracht. Zwei neue Leuchten wurden montiert sowie eine vorhandene auf LED umgerüstet.

Damit konnte die Stadt Aschersleben eine weitere Maßnahme aus dem Gebietsänderungsvertrag umsetzen. In Schackstedt ist nun noch eine Maßnahme offen – die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses.

Veranstaltungstipps

■ Markt

Bis 22. Dezember 2019 Aschersleber Weihnachtsmarkt



■ Bestehornhaus

Bis 31. Dezember 2019, Bilderausstellung von Udo Hackbarth

21. Dezember, 15:00–17:00 Uhr und 19:30–21:30 Uhr Weihnachtskonzert mit Enrico Scheffler & Freunden

01. Januar 2020, ab 11 Uhr Neujahrskonzert

15. Januar, ab 17 Uhr Kindertheater „Doncalli“

17. Januar, ab 19:30 Uhr „Wunder Erde“ – Schottland

22. Januar, ab 19:30 Uhr Konzert „Agthe goes America“

26. Januar, ab 15:00 Uhr Kaffee im Café

31. Januar, ab 19:30 Uhr Bauchredner-Show „Wenn Puppen feiern ...“

08. Februar, ab 19:30 Uhr Kabarett „FeinKOST“ mit Uwe Steimle

21. Februar, ab 19:30 Uhr DDR-Abend mit Gina Pietsch & Bardo Henning

29. Februar, Oldie-Nacht mit „Beat-Club Leipzig“

08. März, ab 19 Uhr Comedy-Abend „Selten so gelacht“

■ Museum

Bis 16. Februar 2020 AUSSTELLUNG „Altes Handwerk neu erlebt!“

25. Januar 2020, ab 14:00 Uhr Vortrag „Tempel, Mythen, Rituale“

■ Tourist-Info

7. März, 14:30–16:30 Uhr „Die Junkerswerke – Outdoortour in Räuberzivil“

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis 3. Mai 2020 Ausstellung DAS KOLLEGIUM

■ Zoo

05. Januar 2020, ab 11 Uhr Neujahrsspaziergang

■ Kino

08. Februar, 16:00–18:00 Uhr und 19:00–21:00 Uhr „Metallene Schwingen“ – Vortrag & Film; Filmpalast Aschersleben, Markt 20

■ „Kulturzentrum“ Alte Hobelei

25. Dezember, Ü30-Livekonzert „Atemlos“

31. Dezember, Silvester 2019

04. Januar 2020, New Year Smash 2020

18. Januar, Dschungelfever „Ich bin ein Star“ – Die Show

01. Februar, Venga Venga – Winterstars

08. Februar, 5. Schlager- und Discofoxparty

07. März, Frauentagsparty 2.0

■ Kriminalpanoptikum

25. Dezember, 14:00–17:00 Uhr

Tannenbaumfingerabdruck

08. Februar, 19:00–20:00 Uhr Nachtwanderung

■ Heilig-Kreuz-Kirche

15. Dezember, ab 19 Uhr Adventsmusik im Kerzenschein

■ Planetarium

20. Dezember, 11:00–11:45 Uhr „Die drei Weihnachtssternchen“

11. und 25. Januar 2020, ab 19 Uhr Himmelsbeobachtungen

07. Februar, 19:00–20:00 Uhr Sind wir allein im Universum?

08. und 22. Februar, 19:00–20:00 Uhr Himmelsbeobachtungen

■ Grauer Hof

22. Dezember, Advent im Grauen Hof

25. Dezember, Kunstquartier – Clubnight

31. Dezember, Silvesternacht im Grauen Hof

12. Januar 2020, ab 11 Uhr

Neujahrbluesbrunch

19. Januar, ab 9.30 Uhr Aschersleber Sonntagsfrühstück

22. Februar, ab 18:00 Uhr Romantische

Nachtwächtertour

01. März, ab 11 Uhr Frühlingsbrunch mit Catfish

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Rückkehrermesse „daheimsein“



Arbeit den Salzlandkreis verlassen müssen, einen Job in der Heimat zu finden.

Dazu stellen sich regionale Unternehmen am 27. Dezember 2019 von 10 bis 13 Uhr im Sparkassenschiff Staßfurt, Lehrter Straße 15 in 39418 Staßfurt, potentiellen Rückkehrern vor.

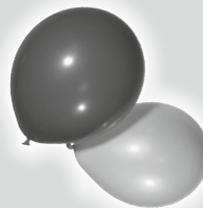
Der Termin ist bewusst zwischen den Feiertagen gewählt, da viele Berufstätige in dieser Zeit Urlaub haben und somit die Messe besuchen können.

Mehr Infos gibt es unter: www.daheimsein.com.

Die Rückkehrermesse „daheimsein“ möchte den rund 25.000 Pendlern helfen, die täglich für die

Termine Karneval

Getreu dem diesjährigen Motto „Ihr wollt feiern? Ihr wollt lachen? Ihr wollt krachen?“ Der ACC lässt's für Euch krachen“ regieren derzeit die Jekken des ACC Union in Aschersleben.



Die Karnevalstermine auf einen Blick:

18.01.2020 – Winningen – 19.19 Uhr

24.01.2020 – Meisdorf – 19.19 Uhr

31.01.2020 – Westdorf – 19.19 Uhr

01.02.2020 – Radisleben – 19.19 Uhr

02.02.2020 – Kinderfasching – 15.00 Uhr

08.02.2020 – Welbsleben – 19.19 Uhr

15.02.2020 – Prunksitzung Bestehornhaus – 19.19 Uhr

16.02.2020 – **Umzug Aschersleben** – 14.30 Uhr

(-> eine Woche vor Rosenmontag/Rosensonntag
-> Besonderheit in 2020)

20.02.2020 – Weiberfastnacht Hobelei – 19.19 Uhr

22.02.2020 – Festsitzung Bestehornhaus – 19.19 Uhr

24.02.2020 – Rentnerfasching Weiße Villa – 17.17 Uhr

Karten können bei EP Heinecke & Co., Tie 11, in 06449 Aschersleben (Öffnungszeiten 09:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr) erworben werden.

Alle Termine sowie weitere Infos sind einzusehen unter www.acc-union.de.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de

Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung:
Zeitler Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 7. März 2020.**